

International Accounting News

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 9, September 2017

Auf einen Blick

IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16: Angabepflichten und Übergangsvorschriften – ein Überblick..... 2

IASB veröffentlicht IFRS Practice Statement 2: Making Materiality Judgements..... 4

ED/2017/5 „Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen“ 5

ED/2017/6 „Definition der Wesentlichkeit“ 6

DRSC verabschiedet Anwendungshinweis zu IFRS 2: Kompensationszahlungen bei „equity-settled grants“ mit Steuereinbehalt..... 7

EU-Endorsement..... 8

IASB-Projektplan 9

Service 10

- **Veranstaltungen**
- **Veröffentlichungen**

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 13

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 14

Bestellung und Abbestellung 15



Liebe Leserinnen und Leser,

die verpflichtende Anwendung der neuen Standards IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ in 2018er-Abschlüssen steht kurz bevor und auch die neuen Leasingregelungen nach IFRS 16 dürfen – ein noch ausstehendes Endorsement vorausgesetzt - bereits freiwillig in den 2018er-Abschlüssen innerhalb der EU angewendet werden. Unser Sonderbeitrag widmet sich daher zum einen den nach IAS 8 geforderten Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der künftigen Anwendung der neuen Standards, auf die sowohl die ESMA als auch die DPR ein vermehrtes Augenmerk legen wollen, zum anderen beleuchten wir die speziellen Übergangsvorschriften der einzelnen Standards.

Darüber hinaus informieren wir Sie in gewohnter Weise über Inhalte aktueller Veröffentlichungen von IASB und DRSC.



Mit freundlichen Grüßen

Guido Fladt
Leiter des National Office
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)

IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16: Angabepflichten und Übergangsvorschriften – ein Überblick

In diesem Beitrag stellen wir wesentliche Angabepflichten und Übergangsvorschriften bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 (Finanzinstrumente), IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) und IFRS 16 (Leasingverhältnisse) übersichtlich dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit unterstellen wir hierbei, dass alle genannten Standards erstmals im Jahresabschluss 2018 angewendet werden.

Angabepflichten

IAS 8 - Angaben im Jahresabschluss 2017

IAS 8.30 fordert diverse Angaben für IFRS, die herausgegeben wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind und noch nicht angewendet wurden (beispielsweise zur Art der bevorstehenden Änderung, zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung oder zu qualitativen und quantitativen Umstellungseffekten), soweit diese bekannt bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbar sind.

Die ESMA (*European Securities and Market Authority*) gibt in zwei Practice Statements (nachdrücklich) Empfehlungen zu Art und Umfang der erforderlichen Angaben. Besonderes Augenmerk liegt darauf, dass die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2017 nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 und IFRS 9 liegt und entsprechend verlässliche quantitative Einschätzungen der zukünftigen Änderung (auch aus der Implementierung der Standards) möglich sein sollten.

IAS 34 – Angaben in Zwischenberichten 2018

In (in der Praxis üblichen) verkürzten Zwischenberichten beschränken sich die Angaben auf die des IAS 34 (IAS 34.8, IAS 34.10). Bei einer Änderung der Rechnungslegungs- oder Berechnungsmethoden sind so gemäß IAS 34.16A(a) Art und Auswirkung dieser Änderung anzugeben. Mangels konkreter Vorschriften zum Umfang der erforderlichen Angaben können bei wesentlichen Änderungen die Regelungen des IAS 8.28 herangezogen werden. Ferner könnte es sachgerecht sein - sofern für das Verständnis erforderlich - die übergangsspezifischen Angabepflichten der jeweiligen Standards bereits im Zwischenbericht darzustellen, auch wenn diese erst für den Jahresabschluss 2018 verpflichtend sind.

Werden die Regelungen des IAS 8.28 herangezogen, ist zu berücksichtigen, dass die nach IAS 8.28(f) geforderten quantitativen Informationen sowohl nach IFRS 15 als auch nach IFRS 16 nur für die (unmittelbar vorhergehende) Vergleichsperiode und dies auch nur bei Anwendung der (vollständig) retrospektiven Übergangsmethode verlangt werden. Bei Anwendung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode werden diese Angaben durch IFRS 15.C8 bzw. IFRS 16.C12 ersetzt.

Durch IFRS 15 wurden IAS 34.15B und IAS 34.16A dahingehend geändert, dass nun die Erfassung und Aufhebung einer Wertminderung aus Verträgen mit Kunden anzugeben sind, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt. Außerdem sind Erlöse aus Verträgen mit Kunden in Kategorien aufzuschlüsseln, welche den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln.

Übergangsvorschriften

IFRS 9 - Übergangsvorschriften

IFRS 9 ist grundsätzlich retrospektiv anzuwenden. Allerdings gibt es in IFRS 9 hierzu Modifikationen der allgemeinen Grundsätze des IAS 8. Eine Anpassung der Vorjahresvergleichszahlen – wie bei retrospektiver Anwendung – ist nicht erforderlich, es sind jedoch die Angaben gemäß IFRS 7.42L-O zu machen. Vorjahresvergleichszahlen dürfen nur dann angepasst werden, wenn hierzu keine Informationen verwendet werden, die zwar im Umstellungszeitpunkt verfügbar, zum (früheren) Bilanzierungszeitpunkt jedoch noch nicht bekannt waren. Umstellungseffekte sind zu Beginn der Periode, in der IFRS 9 erstmalig angewendet wird, in den Gewinnrücklagen oder einem anderen angemessenen Eigenkapitalbestandteil zu erfassen.

Die Anwendung des IFRS 9 erfolgt generell vollständig, bezogen auf Hedge Accounting besteht jedoch ein Wahlrecht zwischen den Regelungen des IFRS 9 und denen des IAS 39. Die Entscheidung ist einheitlich zu treffen. Zu Beginn jedes Geschäftsjahres nach Erstanwendung besteht die Möglichkeit, die Ausübung des Wahlrechts zu ändern und IFRS 9 auf alle Sicherungsbeziehungen anzuwenden. Für den Fall einer Beibehaltung von Hedge Accounting nach IAS 39 ist jedoch zu bedenken, dass die übrigen Regelungen von IFRS 9 – und damit u. a. auch Anhangangaben (*disclosures*) im Zusammenhang mit Hedging – dennoch verpflichtend anzuwenden sind.

Finanzinstrumente sind abhängig vom Geschäftsmodell und der Erfüllung der Zahlungsstromkriterien zu klassifizieren. Während das Geschäftsmodell anhand der Umstände am Tag der Erstanwendung beurteilt wird, ist die Einschätzung, ob die Zahlungsstromkriterien erfüllt werden, zum Zugangszeitpunkt des jeweiligen Finanzinstruments zu treffen. Die Regelungen zum Impairment sind grundsätzlich retrospektiv, die zum Hedge Accounting generell prospektiv (mit wenigen Ausnahmen) anzuwenden.



Im Anhang sind die Angaben gemäß IFRS 7.42I-42S zu machen.

Karsten Ganssaug:

“Die Erstanwendung von IFRS 9, 15 (und 16) rückt immer näher. Die Implementierungen der neuen Standards laufen auf Hochtouren. Schon für den Jahresabschluss 2017 sind detaillierte Angaben zu erwarten, weshalb wir an dieser Stelle die diversen Angabepflichten und Übergangsvorschriften übersichtlich darstellen.“

IFRS 15 – Übergangsvorschriften

Es besteht ein Wahlrecht, IFRS 15 entweder (vollständig) retrospektiv oder modifiziert retrospektiv anzuwenden. Bei vollständig retrospektiver Anwendung sind alle dargestellten Berichtsperioden anzupassen und gegebenenfalls (bei wesentlichem Effekt) um eine sogenannte „dritte Bilanz“ zum 1.1.2017 zu erweitern. Zur Erleichterung können Ausnahmeregeln (bspw. zu erfüllten Verträgen) in Anspruch genommen werden.

Entscheidet man sich für die modifiziert retrospektive Methode, wird der Umstellungseffekt zum 1.1.2018 erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen oder einem anderen angemessenen Posten im Eigenkapital erfasst. Auch hier sind Erleichterungen möglich. Diese Art der Anwendung bringt erweiterte Anhangangaben zu dem aus der Anwendung des IFRS 15 resultierenden Anpassungsbetrag für jeden Abschlussposten samt Erläuterung der Abweichungen – sofern wesentlich – mit sich. Dies macht es faktisch erforderlich, die Regelungen des IFRS 15 und IAS 18 parallel anzuwenden.

IFRS 16 – Übergangsvorschriften

IFRS 16 enthält eine Erleichterung hinsichtlich der Definition eines Leasingverhältnisses: Für zum Erstanwendungszeitpunkt vorhandene Verträge muss nicht neu beurteilt werden, ob ein Leasingverhältnis vorliegt, vielmehr kann die Einschätzung nach IFRIC 4 bzw. IAS 17 beibehalten werden. Diese Erleichterung ist – sofern gewünscht – einheitlich anzuwenden und anzugeben.

Leasingnehmer können IFRS 16 vollständig oder modifiziert retrospektiv anwenden. Bei vollständig retrospektiver Anwendung ist IFRS 16 auf alle Leasingverhältnisse in vollem Umfang so anzuwenden, als wäre er stets angewendet worden.

Vorjahresvergleichszahlen sind anzupassen, ggf. ist eine „dritte Bilanz“ anzugeben. Bei der modifiziert retrospektiven Methode ist der Anpassungseffekt im Eigenkapital zu Beginn der Periode zu erfassen, in der IFRS 16 erstmals angewendet wird; eine Anpassung der Vorjahresvergleichszahlen ist nicht erforderlich. Es gibt diverse Erleichterungsvorschriften.

Für Leasinggeber sind die Buchwerte des IAS 17 zu übernehmen und nach IFRS 16 fortzuführen. Einzige Ausnahme sind Operating Leasing-Unterleasingverhältnisse, die neu zu klassifizieren sind.

Bei Sale-and-Leaseback-Transaktionen ist nicht neu zu beurteilen, ob ein Verkauf gemäß IFRS 15 stattgefunden hat. Für das Rückleasingverhältnis gelten im Wesentlichen die jeweiligen Übergangsregelungen für Finanzierungsleasing bzw. Operating Leasing.

IASB veröffentlicht IFRS Practice Statement 2: Making Materiality Judgements

Am 14. September 2017 hat der IASB das Practice Statement „Making Materiality Judgements“ veröffentlicht. Es soll Unternehmen als Hilfestellung bei der Entscheidung dienen, ob eine Information wesentlich ist.

Das Practice Statement:

- definiert Wesentlichkeit (analog zum Konzeptionellen Rahmenkonzept (*Conceptual Framework*)) und führt aus, dass Einschätzungen zur Wesentlichkeit bei Ansatz- und Bewertungsentscheidungen als auch im Rahmen der Darstellung von Posten und der Offenlegung von Angaben im Anhang zu treffen sind. Die Entscheidung, ob eine Information wesentlich ist, ist stets ermessensbehaftet. So hat ein Unternehmen abzuwägen, ob diese Information möglicherweise die Entscheidung seiner primären Abschlussadressaten beeinflussen könnte. Hierbei berücksichtigt das Unternehmen seine spezifischen Umstände und die Informationsbedürfnisse seiner Adressaten.
- betont, dass ein Unternehmen prüfen sollte, ob Informationen im Hinblick auf den Abschluss wesentlich sind, selbst wenn diese schon an anderer Stelle veröffentlicht wurden. Ergänzende Informationen können gegeben werden, solange sie keine wesentlichen (durch IFRS geforderten) Informationen „verschleiern“.
- gibt einen Vier-Schritte-Ansatz zur Bestimmung der Wesentlichkeit vor:
 1. Identifikation von Informationen: Anforderungen der IFRS-Standards sowie sonstige Informationsbedürfnisse der primären Abschlussadressaten
 2. Bewertung (*assessment*) der Wesentlichkeit der identifizierten Informationen unter Zugrundelegung sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren
 3. Organisation der Information: sinnvolle Gliederung und Darstellung der wesentlichen Informationen
 4. Review: kritische Durchsicht der nach Durchführung der ersten drei Schritte aufbereiteten Informationen und ggf. Vornahme von Änderungen (Aufnahme weiterer Informationen, Streichung von Informationen).

Ferner werden folgende Spezialfälle adressiert:

- die Bestimmung der Wesentlichkeit von Posten aus früheren Perioden bezogen auf die aktuelle Periode.
- die Bewertung von Fehlern (einzeln und gesamt) und der Effekt kumulativer Fehler (aus qualitativer und quantitativer Sicht).
- die Bewertung der Wesentlichkeit im Zusammenhang mit Covenants, konkret die Wesentlichkeit eines Verstoßes gegen Covenants und die Wahrscheinlichkeit, dass der Verstoß eintreten wird.
- Wesentlichkeitsüberlegungen im Rahmen der Zwischenberichterstattung

Das Practice Statement enthält zahlreiche praktische Beispiele zur Erläuterung seiner Überlegungen. Es soll Abschlusserstellern als Hilfestellung dienen, ist jedoch nicht verpflichtend anzuwenden.

Nach Registrierung können Sie das Practice Statement 2 von folgender IASB-Website herunterladen:

<http://www.ifrs.org/issued-standards/materiality-practice-statement/>

ED/2017/5 „Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen“

Der Entwurf einer Änderung an IAS 8 schlägt Klarstellungen zur Unterscheidung von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen vor, um Unternehmen deren Abgrenzung zu erleichtern.

Grund für die Veröffentlichung eines Entwurfs zur Klarstellung der Abgrenzung zwischen Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen ist eine diesbezüglich unterschiedliche Auslegung in der Praxis. Diese hat bilanzielle Konsequenzen, da Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen gemäß IAS 8 unterschiedlich behandelt werden:

- grds. rückwirkende Anwendung geänderter Rechnungslegungsmethoden (IAS 8.19ff.) versus
- grds. prospektive Erfassung der Auswirkung der Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung (IAS 8.36ff.).

Um die Unterscheidung künftig zu erleichtern, wird vorgeschlagen, die Definitionen der Begriffe wie folgt anzupassen:

Rechnungslegungsbezogene Schätzungen

Anstelle der bisherigen Definition der „Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung“ soll künftig der Begriff „rechnungslegungsbezogene Schätzung“ in IAS 8 direkt wie folgt definiert werden:

“Accounting estimates are judgements or assumptions used in applying an accounting policy when, because of estimation uncertainty, an item in financial statements cannot be measured with precision.”

Hierdurch soll klargestellt werden, dass rechnungslegungsbezogene Schätzungen genutzt werden, um Rechnungslegungsmethoden anzuwenden. Folgendes wird hierzu weiter erläutert: Kann ein Posten nicht präzise bewertet werden, muss ein Schätzungs- bzw. Bewertungsverfahren herangezogen werden. D.h., dass die ermessensbehaftete Entscheidung getroffen werden muss, wie eine Rechnungslegungsmethode für diesen speziellen Posten anzuwenden ist. Demnach handelt es sich hierbei um eine rechnungslegungsbezogene Schätzung.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass die Wahl einer der zwei Kosten-Zuordnungsverfahren der IAS 2.25 - 27 (FIFO bzw. Durchschnittsmethode) keine rechnungslegungsbezogene Schätzung ist, weil bei dieser Entscheidung weder Ermessen ausgeübt noch Annahmen getroffen werden müssen.

Rechnungslegungsmethoden

Die Definition von Rechnungslegungsmethoden in IAS 8.5 soll künftig wie folgt lauten:

“Accounting policies are the specific principles, measurement bases and practices applied by an entity in preparing and presenting financial statements.”

Die Definition wird damit dahingehend präzisiert, dass die nicht eindeutigen und ansonsten nicht verwandten Begriffe „Konventionen“ (*conventions*) und Regeln“ (*rules*) gestrichen werden und „grundlegende Überlegungen“ (*bases*) durch „Bewertungsgrundlagen“ (*measurement bases*) ersetzt wird, um IAS 8.5 an IAS 8.35 anzugleichen und somit innerhalb des Standards konsistent zu sein. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Definition ist damit nicht beabsichtigt.

Zuletzt wird vorgeschlagen, Beispiel 3 aus den unverbindlichen Anwendungsleitlinien zu IAS 8 (*Guidance on Implementing IAS 8*) zu streichen, da es Fragen aufwirft, die nicht beantwortet werden. Außerdem ist es in den Augen des IASB zu speziell, um bei der generellen Abgrenzung von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen von Nutzen zu sein.

ED/2017/5 kann unter folgendem Link von der Website des IASB heruntergeladen werden: <http://www.ifrs.org/projects/work-plan/accounting-policies-and-accounting-estimates/comment-letters-projects/exposure-draft-accounting-policies-and-accounting-estimates/>

Kommentare zum Entwurf werden bis 15. Januar 2018 erbeten.

ED/2017/6 „Definition der Wesentlichkeit“

Zeitgleich zum oben angesprochenen IFRS Practice Statement 2, welches Hilfestellungen im Rahmen der Anwendung von Wesentlichkeitsüberlegungen bietet, hat der IASB einen Entwurf mit Klarstellungen zur Definition des Wesentlichkeitsbegriffs in IAS 1 und IAS 8 veröffentlicht.

Der IASB stellte in der Vergangenheit fest, dass in den Standards und dem Konzeptionellen Rahmenkonzept (*Conceptual Framework*) ein uneinheitlicher Wortlaut für die Definition von Wesentlichkeit – trotz gleicher inhaltlicher Substanz – gewählt wurde. Darüber hinaus bemängelten manche Stakeholder, dass die bisherigen Definitionen von Wesentlichkeit dazu führen könnten, das Unternehmen unwesentliche Informationen in Abschlüssen angeben. Letzteres wurde wie folgt begründet:

- Die Formulierung, dass Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen wesentlich sind, „wenn sie ... die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten“ (*could influence decisions of users*, siehe z. B. IAS 1.7), sei zu weitläufig, da a) grds. jede Information Entscheidungen beeinflussen könnte und b) der Begriff „Adressat“ (*users*) von manchen so ausgelegt würde, dass man auf alle denkbaren Adressaten abstellen müsse.
- Die Formulierung wonach Informationen wesentlich sind, „wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die... getroffenen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten“ (Framework QC11) würde lediglich auf wesentliche Informationen abstellen, nicht jedoch auf den Effekt der Darstellung unwesentlicher Informationen im Abschluss.

Ziel der in ED/2017/6 vorgeschlagenen Änderungen ist es daher:

- eine Angleichung der Formulierungen zur Definition des Wesentlichkeitsbegriffes in einzelnen IFRS-Standards und dem Konzeptionellen Rahmenkonzept vorzunehmen,
- bereits bestehende ergänzende Anforderungen des IAS 1 in die Definition des Wesentlichkeitsbegriffes aufzunehmen, um diesen Anforderungen zusätzliche Bedeutung zu verleihen sowie
- die begleitenden Erläuterungen zum Wesentlichkeitsbegriff zu verbessern.

Konkret wird folgende einheitliche Definition vorgeschlagen, die auf die o .g. Kritikpunkte eingeht:

“Information is material if omitting, misstating or obscuring it could reasonably be expected to influence decisions that the primary users of a specific reporting entity’s general purpose financial statements make on the basis of those financial statements.”

Der IASB rechnet mit keinen signifikanten praktischen Auswirkungen durch die Änderung der Definition von Wesentlichkeit.

ED/2017/6 kann unter folgendem Link von der Website des IASB heruntergeladen werden: <http://www.ifrs.org/projects/work-plan/definition-of-material/comment-letters-projects/exposure-draft-definition-of-material-proposed-amendments-to-ias-1-and-ias-8/>

Kommentare zum Entwurf werden bis zum 15. Januar 2018 erbeten.

DRSC verabschiedet Anwendungshinweis zu IFRS 2: Kompensationszahlungen bei „equity-settled grants“ mit Steuereinbehalt

Am 13. September 2017 hat das DRSC einen Anwendungshinweis zu IFRS 2 „In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen (DRSC AH 4 (IFRS))“ verabschiedet

Gegenüber dem Entwurf des DRSC-Anwendungshinweises (DRSC E-AH4) ergeben sich nur minimale Änderungen. Deshalb verweisen wir für weitere Informationen auf die Juli-Ausgabe unseres Newsletters, in der wir detailliert berichteten.

An dieser Stelle in aller Kürze: Der Anwendungshinweis betrifft Fälle, in denen ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter Eigenkapitalinstrumente gewährt, von denen er einen zu hohen Anteil zwecks Begleichung der Steuerschuld des Mitarbeiters einbehält. In Höhe der Differenz leistet der Arbeitgeber eine Kompensationszahlung an den Mitarbeiter.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen sowie den geplanten Übernahmezeitpunkt.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Klarstellungen zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q4 2017
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
IFRS 16 „Leasing“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 2. August 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 10/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017): Änderungen an IAS 12, IAS 23, IAS 28 und IFRS 9	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–	ED
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IFRS 9 - Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	Framework	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	–	DPD
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP
Abzinsungssätze	–	–	–	RS
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	–	RS

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 10/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		<u>RFI</u>	–	RFI Feedback	–
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Service

Veranstaltungen

Tax Accounting Masterclass latente Steuern: Grundlagen

9. Oktober 2017, München

23. Oktober, Frankfurt am Main

8. November, Düsseldorf

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auch auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt dabei auf der Abgrenzung latenter Steuern im Einzelabschluss der Unternehmen. Anschauliche Praxisbeispiele erleichtern das Verständnis und die Anwendbarkeit.

Tax Accounting Masterclass latente Steuern: Aufbauseminar

10. Oktober 2017, München

24. Oktober, Frankfurt am Main

9. November, Düsseldorf

Im Gegensatz zum Grundlagenseminar liegt der Schwerpunkt des Aufbauseminars auf der Abgrenzung und Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 im Konzernabschluss. Auch hier gehen wir auf Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein.

Tax Accounting Masterclass: Tax Rate Reconciliation

11. Oktober 2017, München

20. November, Frankfurt am Main

Wir informieren Sie umfassend zum Thema steuerliche Überleitungsrechnung (*tax rate reconciliation*). Dabei erläutern wir Ihnen die Struktur einer Überleitungsrechnung und die zur Erstellung notwendigen Prozesse. Zudem gehen wir auf zahlreiche Sondersachverhalte ein und besprechen insbesondere die Behandlung von Organschaften, Personengesellschaften, Betriebsprüfungen, Goodwill und At-Equity-Gesellschaften.

Impairment-Test-Modelling-Workshop

11.-12. Oktober 2017, Düsseldorf

22.-23. November 2017, München

Die Durchführung von Impairment-Tests nach HGB und IFRS und die Ableitung der erforderlichen Kapitalkosten ist ein schwieriges Terrain, das viele Fehlerquellen birgt.

Mit unserem zweitägigen Workshop zum Impairment-Test-Modelling geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich auf einer praxisnah angelegten Basis einen fundierten Überblick über relevante Regelungen und wesentliche Grundsätze zur Durchführung von Impairment-Tests zu verschaffen sowie Ihre Fähigkeiten bei der Konzeption und Erstellung von Bewertungsmodellen anhand von konkreten Fallstudien zu erweitern.

Seminar für Entscheider in der Finanzbranche

18. Oktober 2017, Berlin

25. Oktober 2017, Stuttgart

27. Oktober 2017, Frankfurt am Main

2. November 2017, Hamburg

9. November 2017, München

17. November 2017, Frankfurt am Main

22. November 2017, Düsseldorf

Ob aktuelle Marktentwicklungen, Digitalisierung, Erfahrungen mit dem Single Supervisory Mechanism, nationale und internationale Rechnungslegung, Bankenaufsichtsrecht, Anforderungen an die IT oder die künftigen Themen des Single Resolution Mechanism – die Entscheider aus der Finanzbranche sehen sich auch in diesem Jahr vor enorme Herausforderungen gestellt.

Wir möchten Ihnen einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen geben und laden Sie daher herzlich zu unserem „Seminar für Entscheider in der Finanzbranche“ ein, das im Oktober und November 2017 bundesweit an sechs Standorten stattfindet. Sie werden dabei Gelegenheit haben, mit unseren Experten sowie anderen Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten aus der Branche ins Gespräch zu kommen.

Business Talk – IFRS Update 2017

14. November, Bremen

Das Finanz- und Rechnungswesen der Unternehmen steht vor der Herausforderung, jederzeit eine hohe Qualität der Berichterstattung kosteneffizient sicherzustellen.

Es ist deshalb ratsam, sich frühzeitig mit den neuen Standards des IASB auseinanderzusetzen und mögliche Auswirkungen auf das eigene Unternehmen zu analysieren. Um Sie dabei zu unterstützen, werden wir uns im Rahmen unserer Veranstaltung auf folgende Themen konzentrieren:

- Disclosure-Initiative und Wesentlichkeit
- Auslegungsfragen zu IFRS 15
- IFRS 16 – der neue Leasingstandard im Überblick
- Interdependenzen von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“

Wir freuen uns darauf, diese Themen mit Ihnen zu diskutieren, etwaigen Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen zu identifizieren und Lösungswege aufzuzeigen.

Ansprechpartner sowie eine Anmeldemöglichkeit zu der genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>

Veröffentlichungen

Revenue from contracts with customers

Herausgegeben von PwC

August 2017, 285 Seiten

Der „Global Guide“ von PwC zum Thema Umsatzrealisierung wurde aktualisiert (Stand August 2017). Er beschreibt ausführlich und anhand zahlreicher Beispiele die Regelungen zur Erfassung von Umsatzerlösen nach IFRS 15 und dem US-amerikanischen Pendant ASC 606.

Sie können die Publikation unter folgendem Link herunterladen:

<http://www.pwc.com/us/en/cfodirect/assets/pdf/accounting-guides/pwc-revenue-recognition-global-guide.pdf>

Financial reporting in the oil and gas industry (3rd edition) – International Financial Reporting Standards

Herausgegeben von PwC

2017, 159 Seiten

Die aktualisierte Broschüre geht intensiv auf Fragestellungen der IFRS-Bilanzierung bei Unternehmen der Öl- und Gasindustrie ein.

Sie können die Publikation unter folgendem Link herunterladen:

<https://inform.pwc.com/inform2/show?action=informContent&id=1722010708091938>

Anhangangaben zu IFRS 15 – Was hat sich getan in 2017?

Herausgegeben von PwC

September 2017, 20 Seiten

Die Broschüre stellt die Ergebnisse einer Analyse von Halbjahresfinanzberichten 2017 dar, in der die Angaben zu erwarteten IFRS 15-Auswirkungen untersucht und den diesbezüglichen Ergebnissen einer im April 2017 erschienenen Vorstudie, die Geschäftsberichte 2016 zur Grundlage hatte, gegenübergestellt werden.

Sie erreichen die Broschüre unter folgendem Link:

<http://www.pwc.de/de/rechnungslegung/studie-anhangangaben-ifrs-15.pdf>

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Barbara Reitmeier

Handelsbilanzielle Fragestellungen
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@pwc.com

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)

Industrial Services



Dr. Rüdiger Loitz
Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@pwc.com



Andrea Bardens
Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@pwc.com



Klaus Bernhard
Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@pwc.com



Christoph Gruss
Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@pwc.com



Udo Kalk-Griesan
Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@pwc.com



Andreas Kunz
Tel.: +49 69 9585-6197
andreas.kunz@pwc.com



Sylvia Leuchtenstern
Tel.: +49 89 5790-5538
sylvia.leuchtenstern@pwc.com



Dirk Menker
Tel.: +49 89 5790-5538
dirk.x.menker@pwc.com



Nadja Picard
Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@pwc.com



Björn Seidel
Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@pwc.com



Martin Theben
Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@pwc.com

Financial Services



Peter Schüz
Tel.: +49 69 9585-5836
peter.schuez@pwc.com



Judith Gehrler
Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrler@pwc.com



Joachim Krakuhn
Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)